

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 11/2004
(57. Jahrgang)

Berlin, den
29. Dezember 2004

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Entgeltordnung für Dienstleistungen der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 1. Dezember 2004	287
Akademischer Senat	
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Technischen Universität Berlin vom 24. November 2004	287
Vorläufige Ordnung für das Bachelor-Studium mit Lehramtsbezug an der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 15. September 2004	293
Änderung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. September 2004	295
Fakultäten	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudienganges Denkmalpflege der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. Oktober 2004	295

Fortsetzung umseitig

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Georingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2004.....	296
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Georingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2004.....	298
Studierendenparlament	
Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz vom 23. November 2004.....	299

II. Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschriften für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin vom 12. September 2004.....	300
--	-----

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Entgeltordnung für Dienstleistungen der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin

Vom 1. Dezember 2004

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 1. Dezember 2004 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zu Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) folgende Satzung erlassen. *)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin (TUB) erhebt Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS).

§ 2 - Höhe der Entgelte

(1) Für die Teilnahme an der “Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)”, wird von Teilnehmern, die kein Mitglied der TU Berlin sind, ein Prüfungsentgelt i. H. v. 130,- € erhoben.

(2) Für die Nutzung der Mediothek zu Schulungszwecken ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt i. H. v. 35,- € pro angefangener Stunde bzw. i. H. v. 210,- € pro Tag zu zahlen.

§ 3 - Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung oder mit der Teilnahmebestätigung. Das Entgelt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der Nachweis über die Zahlung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Dezember 2004

Akademischer Senat

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. November 2004

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 24. November 2004 gemäß § 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch § 4

des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) folgendes beschlossen:*)

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Zweck der Prüfung
- § 3 - Zulassung zur Prüfung
- § 4 - Gliederung der Prüfung
- § 5 - Bewertung der Prüfung, Feststellung des Ergebnisses, Bekanntgabe, Einspruch
- § 6 - Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 - Wiederholung der Prüfung
- § 9 - Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 - Schriftliche Prüfung
- § 11 - Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 - Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der “Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen” (RO-DT) durch die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang” (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des “Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz-Stufe II” (DSD II) Beschlüsse der KMK in der jeweils geltenden Fassung;

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Dezember 2004, befristet bis zum 13. Dezember 2009.

- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" des Goethe-Instituts;
- d) Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Absolventen einer deutschsprachigen Hochschule;
- f) Studienbewerber/innen, die unter fachlicher Verantwortung einer deutschen Hochschule die DSH an einer ausländischen Hochschule bestanden haben;
- g) Inhaber eines Zeugnisses des "Tests Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), die den TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens mit der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 abgelegt haben. Nach Maßgabe einer Ausführungsvorschrift, die vom Akademischen Senat erlassen wird, können die Fakultäten für einzelne Studiengänge und Studienziele festlegen, dass Studienbewerber/innen mit einer niedrigeren TestDaF-Niveaustufe (TDN 3) vom Nachweis befreit werden.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag von der DSH befreien, wenn andere aus dem konkreten Einzelfall sich ergebende hinreichende Gründe vorliegen. Die Befreiung von der DSH kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 2 - Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 - Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH ist eine form- und fristgerechte Bewerbung an der TU Berlin. Bei der Anmeldung zur DSH ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Bewerbung um Zulassung zur TU Berlin form- und fristgerecht eingereicht wird.
- (2) Die Zulassung zur DSH kann im Falle nicht ausreichender Prüfungskapazitäten (Personal und Räume) beschränkt werden.
- (3) Macht ein/e Prüfungsteilnehmer/in bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 - Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabeorientierte Textproduktion

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 - Bewertung der Prüfung, Feststellung des Ergebnisses, Bekanntgabe, Einspruch

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen Hörverstehen (20 %), Leseverstehen (20 %), Wissenschaftssprachliche Strukturen (10 %), Textproduktion: (20 %)

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Das Gesamtergebnis wird unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Die Prüfungsteilnehmer/innen können die Prüfungsunterlagen bei dem/der Prüfungsvorsitzenden einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(10) Einsprüche gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind mit schriftlicher Begründung bis spätestens drei Monate nach Vorliegen aller Ergebnisse an die/den Prüfungsvorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Rat der ZEMS.

§ 6 - Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine Prüfungskommission verantwortlich. Sie wird auf Vorschlag der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachgebietes DaF vom Rat der ZEMS für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet über das Prüfungsergebnis; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Prüfungsvorsitzenden ausschlaggebend.

(2) Auf Vorschlag der Prüfungskommission ernennt der Rat der ZEMS die/den Prüfungsvorsitzende/n sowie einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfungskommission kann die laufenden Geschäfte auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(3) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Unterkommissionen, denen auch Vertreter der Fakultäten oder Lehrkräfte von ausländischen Hochschulen angehören können. Die Prüfungskommission kann den Unterkommissionen die Befugnis der Entscheidung über das Prüfungsergebnis übertragen.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt ein/e Kandidat/in an einer Teilprüfung ohne triftigen Grund nicht teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der/dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, mit der die Prüfungsunfähigkeit attestiert wird. Die Prüfungskommission setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines/einer Anderen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört ein/e Kandidat/in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 8 - Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden.

§ 9 - Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 - Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können

verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen)

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten: Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen; Argumentieren, Kommentieren, Bewerten. Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 - Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft und ersetzt die "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der TU Berlin" vom 14. Januar 1998 (AMBl. S. 33), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (AMBl. S. 63).

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1-2)

[Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 3 Abs. 4 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Vorläufige Ordnung für das Bachelor-Studium mit Lehramtsbezug an der Technischen Universität Berlin in der Fassung

Vom 15. September 2004

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1. Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) die folgende Ordnung beschlossen.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau
- § 3a - Wahl des Zweitfachs
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Studienumfang, Leistungspunkte, Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praxismodule und Praktika
- § 8 - Auslandsstudium
- § 9 - Studiennachweise
- § 10 - Studienfachberatung
- § 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 - Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug für diejenigen Studiengänge, für die keine eigenständigen Studien- und Prüfungsordnungen vorliegen.

§ 2 - Allgemeine Studienziele

Das Bachelorstudium dient der Qualifizierung der Studierenden für ein Berufsfeld mit Bezug zur Wissensvermittlung und ist die Voraussetzung für die Weiterqualifizierung für ein Lehramt im Schuldienst.

Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten werden die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 3 - Studienaufbau

Das Studium erfolgt in einem Kernfach, einem Zweitfach und in Berufswissenschaft. Das Zweitfach kann auch aus Angeboten gewählt werden, die nicht im Geltungsbereich dieser Ordnung liegen, aber dem Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2003 entsprechen.

§ 3 a - Wahl des Zweitfachs

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung zum Kernfach erhalten, werden aufgefordert, die Registrierung eines Zweitfachs zu beantragen. Dabei werden auch Zweitfachkontingente der anderen Berliner Universitäten angeboten. Die Bewerberinnen und Bewerber können eine Erst- sowie eine Zweitpräferenz angeben.

1. Kombinationsverbote und Kombinationsgebote ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Fächer.
2. Die Technische Universität Berlin sichert allen Zugelassenen zu, dass gemäß den Vereinbarungen zwischen den Berliner Universitäten ihnen ein Zweitfach ermöglicht wird.
3. Übersteigt in einem Zweitfach die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Zweitfachangebote, erfolgt die Auswahl nach den üblichen TU-Kriterien.
4. Für einen Wechsel des Zweitfachs ist ein erneuter Antrag auf Registrierung eines Zweitfachs zu stellen. Die Regelungen der Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. Das Nähere regelt der Präsident.

§ 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert sich auf in:

- 90 LP Fachwissenschaft im ersten Fach. Dieses schließt die Bachelorarbeit mit 10 LP Umfang ein
- 60 LP Fachwissenschaft im zweiten Fach
- 30 LP Berufswissenschaft (erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Studien)

Näheres regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Fächer.

§ 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Studienumfang, Leistungspunkte, Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erreichen von Studienteilzielen und Studienqualifikationen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und freie Wahlveranstaltungen.

(2) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(3) Allen Modulen sind Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte entsprechen dem quantitativen Arbeitsaufwand der Studierenden, der durchschnittlich notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Hierin einbezogen sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

(4) Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS). Hiernach werden unter Vorgabe eines maximalen Gesamtarbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr jeweils 60 Leistungspunkte vergeben. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(5) Können Module infolge eines Ausfalls der zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht absolviert werden, so entscheiden die jeweils zuständigen Gremien über entsprechende Ersatzlehrveranstaltungen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Oberseminare (OS), in denen die Fähigkeit selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens für fortgeschrittene Studierende vertieft wird,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die mit Hilfe verschiedener, sich ohne feste zeitliche Abgrenzung abwechselnder Lehrveranstaltungsformen Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung sprachpraktischer Fähigkeiten, der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (CO), Forschungscolloquien (FoCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und –vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt befördern und Bachelorarbeiten betreuen.

§ 7 - Praxismodule und Praktika

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Praktika sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§ 8 - Auslandsstudium

Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der

Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen. An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreter/innen.

§ 9 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 10 - Studienfachberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen des Studiengangs sowie über die Verbindung / Kombination der einzelnen Teile. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die Dauer von zwei Jahren wird vom Fakultätsrat bzw. der Gemeinsamen Kommission eine Professorin bzw. ein Professor zu(m)r Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Die studentische Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat bzw. der Gemeinsamen Kommission als studentisches Beschäftigte zur Einstellung vorgeschlagen.

(4) Zu Beginn des Studiums wird für Studierende die Teilnahme an einer Studienfachberatung in beiden Teilstudiengängen dringend empfohlen.

§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende vorläufige Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Studienordnungen für die bisherigen Lehramtsteilstudiengänge an der TU Berlin treten nach 13 Semestern außer Kraft. Die Zwischenprüfungsordnungen für die bisherigen Lehramtsteilstudiengänge treten nach 6 Semestern außer Kraft.

(2) Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 in einem Bachelor – Studiengang

mit Lehramtsbezugs an der Technischen Universität Berlin neu aufnehmen.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden vorläufigen Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden Ordnung oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen. Entsprechende Regelungen treffen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Änderung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

Vom 15. September 2004

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. Dezember 1997 (AMBl. TU S. 262), zuletzt geändert am 12. Februar 2003 (AMBl. TU S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen

2 In § 13 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„ Die Rückmeldung für Masterstudiengänge erfolgt ab dem dritten Semester nur bei Nachweis einer vollständigen Immatrikulation in der für den angestrebten Studienabschluss erforderlichen Anzahl an Teilstudiengängen.“

3. § 13 Abs. 4 wird Absatz 5

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 24. Oktober 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 2001 (AMBl. TU 2003 S. 39) bis zum 30. September 2005 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management bis zum 30. September 2005 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudienganges Denkmalpflege der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 24. Oktober 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Denkmalpflege der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002 (AMBl. TU 2004 S. 23) bis zum 30. September 2005 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudienganges Denkmalpflege bis zum 30. September 2005 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Oktober 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 24. Oktober 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 2002 (AMBl. TU 2003 S. 93) bis zum 30. September 2005 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management bis zum 30. September 2005 verlängert.

Änderung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Geotechnische Wissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 7. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 7. Juli 2004 gemäß § 61 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Geotechnische Wissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät VI - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 12. Juni 1996 (AMBl. TU 1997 S. 50), zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU S. 82), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 werden die Begriffe „Lagerstättenforschung“, „Geochemie“, „Entsorgungs- und Rohstofftechnik“ gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 werden die Begriffe „einschließlich der Reststoffbehandlung“, „-verbringung“, „sowie“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 3 wird der Satz: „In den Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums (§ 7) Entsorgungs- und Rohstofftechnik und Umweltgeologie ist nur der Abschluß als Diplomingenieurin/Diplomingenieur möglich.“ gestrichen.
- In § 7 Abs. 1 werden folgende Begriffe gestrichen: „Umweltgeologie“, „Lagerstättenforschung und Angewandte Geochemie“, „Entsorgungs- und Rohstofftechnik“.
- In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:
unter a):
Streichung der Begriffe: „der Lagerstättenforschung“, „der Entsorgungstechnik“
unter b):
Streichung der Begriffe: „auch zur Entsorgungstechnik.“
Streichung der Unterpunkte d), f) und h),
Neuordnung der Unterpunkte: e) -> d); g) -> e)
- In § 13 Abs. 3 wird der folgende Satz gestrichen: „In den Vertiefungsrichtungen Umweltgeologie und Entsorgungs- und Rohstofftechnik ist nur der Abschluß Dipl.-Ing. möglich.“

7. Im Anhang 2 erhält die Tabelle 2.1 folgende Fassung:

Tab. 2.1: Für die Diplom-Vorprüfung zu erbringende Leistungsnachweise

Nr.	Fach	Lehrveranstaltungsform	Semester				Leistungsnachweis	Dipl. Vorprüfung ⁶⁾
			1	2	3	4		
GP 1	Ringvorlesung geowiss.- geotechn. Grundlagen	IV	7	7			2	⁸⁾
GP 2	Analysis I	VL + UE	4+2				1	KL ¹¹⁾
	Analysis II	VL + UE		4+2			1	
	Lineare Algebra		2+2				1	
GP 3.1	Experimentalphysik I	VL	4				-	MP
	Experimentalphysik II	VL		4			-	
GP 3.2	Physikalisches Grundpraktikum. für Geowiss. (PR)	PR			4		1	
GP 4.1	Einführung i. d. Allgem. u. Anorganische Chemie	VL + UE	2+1				1	MP
GP 4.2	Anorganische Chemie	PR ⁴⁾		5 ⁴⁾			1	
GP 5	Einführung in die Statistik	IV				4	1	
GP 6	Vorseminar	SE				1	1	
GWP 1.1 ¹⁾	Vertiefung techn. Grundlagen	VL + UE			16		3 bzw. 4 ⁵⁾⁹⁾	MP ⁷⁾¹⁰⁾
GWP 1.2 ¹⁾	Vertiefung geowissenschaftl. Grundlagen	VL + UE			16		3 ⁹⁾	⁸⁾
GWP 2.1 ²⁾	Geologisch paläontologische Grundlagen	VL + UE				3+3		MP
GWP 2.2 ²⁾	Grundlagen der Ingenieurgeologie	IV				6		
GWP 2.3 ²⁾	Grundlagen d. Angew. Mineralogie	VL + UE				3+3	2 bzw. 1 ⁹⁾	
GWP 2.4 ²⁾	Grundlagen d. Angew. Geophysik	VL + UE				3+3		
GWP 2.5 ²⁾	Thermodynamik	VL + UE				4+2	1 ⁵⁾	
GF 1.1 ³⁾	Fachbezogenes Wahlprüfungsfach	⁵⁾				6	1 ^{5), 7)}	MP ⁷⁾
GF 1.2	Fachbezogenes Wahlfach	⁵⁾				2	*	
Semesterwochenstunden (SWS)			20	22	20	19	Summe 81 SWS	

GP = Pflichtfach, GWP = Wahlpflichtfach, GF = Wahlfach; VL = Vorlesung, UE = Übung, IV = integrierte Lehrveranstaltung, SE = Seminar, PR = Praktikum; MP = "Mündliche Fachprüfung"

¹⁾ zu wählen ist GWP 1.1 oder GWP 1.2 (s. Tab. 2.2)

Voraussetzung für den Abschluss Dipl.-Ing. ist GWP 1.1; Voraussetzung für den Abschluss Dipl.-Geowiss. ist GWP 1.2;

²⁾ zu wählen ist ein Fach aus GWP 2.1 bis GWP 2.5 (s. Tab. 2.3)

³⁾ kann auch aus GWP 2.1 bis GWP 2.5 gewählt werden

⁴⁾ 4 Wochen Praktikum ganztägig in der vorlesungsfreien Zeit

⁵⁾ Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß dem jeweiligen Studiengang

⁶⁾ Es sind 5 Fachprüfungen gemäß § 18 der Diplomprüfungsordnung abzuleisten

⁷⁾ Prüfungsform gemäß § 6, Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung

⁸⁾ geowissenschaftliche Inhalte der Lehrveranstaltungen sind prüfungsrelevant für Prüfungen aus GWP 2.1 bis GWP 2.4

⁹⁾ Die Summe der Leistungsnachweise aus GWP 1 und GWP 2 ergibt 5

¹⁰⁾ 1-2 mündliche Prüfungen je nach Vertiefungsrichtung aus diesem Block gemäß § 18 der Diplomprüfungsordnung

* Bescheinigung über Teilnahme notwendig

¹¹⁾ Prüfungsklausuren in den jeweiligen Fächern, Vordiplomnote ergibt sich aus dem Mittelwert der zwei besten Klausuren“

8. Im Anhang 2 erhält die Tabelle 2.2 folgende Fassung:

Tab. 2.2: Spezifizierung der Grundstudiumsmodule GWP 1.1 und 1.2

Nr.	Fach	VL (SWS)	UE/PR (SWS)	Leistungsnachweise
GWP 1.1	Vertiefung technische Grundlagen (16 SWS)			
	Mechanik ^{a)}	4	2	1 ⁵⁾
	Elektr. u. messtech. Elemente d. Energie u. Verfahrenstechnik. ^{c)}	4	2	1 ⁵⁾
	Konstruktionslehre I oder Darstellungsmethoden ^{b)}	2 od. 1	2 od. 3	1 ⁵⁾
	Physikalische Chemie für Geowissenschaftler ^{c)}	2	2	1
	Geologische Grundlagen ^{b)}			
	Allgemeine Geologie	1	2	1
Historische Geologie	2	-	-	
Grundkurs geologische Kartierung	-	1	1	
GWP 1.2	Vertiefung geowissenschaftliche Grundlagen (16 SWS)			*)
	Allgemeine Geologie	1	2	1
	Historische Geologie	2	2	1
	Kristallographie/Mineralogie/Petrologie	1	2	1
	Geophysik	1	1	-
	Physikalische Chemie für Geowissenschaftler	2	2	1

^{a)} alle Vertiefungsrichtungen

^{b)} Vertiefungsrichtungen Ingenieurgeologie und Hydrogeologie

^{c)} Vertiefungsrichtungen Angewandte Mineralogie

⁵⁾ Lehrveranstaltung und Leistungsnachweise gemäß dem jeweiligen Studiengang

*) Hieraus sind drei Leistungsnachweise zu erbringen

9. Im Anhang 2 erhält die Tabelle 2.3 folgende Fassung:

Tab. 2.3: Spezifizierung der Grundstudiumsmodule GWP 2.1-2.5

Nr.	Fach	VL (SWS)	UE/PR (SWS)	Leistungsnachweise
GWP 2.1	Geologisch-paläontologische Grundlagen			
	Paläontologischer Grundkurs	1	2	1
	Quartärgeologie	2	-	-
	Grundkurs geologische Kartierung	-	1	1
GWP 2.2	Grundlagen der Ingenieurgeologie			
	Technische Grundlagen der Ingenieurgeologie	3	3	1 bzw. 2 ^{†)}
GWP 2.3	Grundlagen der Angewandten Mineralogie			*)
	Angewandte Mineralogie I	1	1	1
	Gesteine und ihre Genese I	1	1	1
	Mineral- und Gesteinsoptik	1	1	1
GWP 2.4	Grundlagen der Angewandten Geophysik			*)
	Angewandte Seismik I	1	1	1
	Angewandte Geoelektrik und Elektromagnetik I	1	1	1
	Angewandte Gravimetrie und Magnetik	1	1	1
GWP 2.5	Technische Grundlagen für Hydrogeologie			
	Thermodynamik I	4	2	1

Es wird empfohlen, als Wahlpflichtfach (GWP 2.1 bis 2.5) dasjenige Modul zu wählen, das die Grundlage für diejenige Vertiefungsrichtung bildet, für die die Studierenden sich im Hauptstudium entscheiden möchten. Wird für die späteren Vertiefungsrichtungen Explorationsgeologie und Hydrogeologie der Abschluss Dipl.-Geowiss. angestrebt, sollte in der Regel das Modul GWP 2.1 gewählt werden. Wird in diesen Vertiefungsrichtungen der Abschluss Dipl.-Ing. angestrebt, sollte in der Regel das Modul GWP 2.5 gewählt werden.

*) Hieraus sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

^{†)} s. Tab. 2.4

10. Im Anhang 2 erhält die Tabelle 2.4 folgende Fassung:

Tab. 2.4: Leistungsnachweise der Wahlpflichtfächer im 3. und 4. Semester für die einzelnen Vertiefungsrichtungen je nach Abschluss

Modul	Fach	IG	HG	AM	AG	EX	HG	IG	AM	AG
		GWP	1.1	1	1	1	1			
	Mechanik									
	Elektr. u. messtech. Elemente d. Energie- u. Verfahrenstechnik			1	1					
	Konstruktionslehre I oder Darstellungsmethoden	1	1							
	Physikalische Chemie für Geowissenschaftler			1	1					
	Geologische Grundlagen	2	2							
GWP	1.2					3	3	3	3	3
	Vertiefung geowissenschaftl. Grundlagen									
GWP	2.1					2	2			
	Geologisch-paläontologische Grundlagen							2		
	2.2 Grundlagen der Ingenieurgeologie	1								
	2.3 Grundlagen der Angewandten Mineralogie			2					2	
	2.4 Grundlagen der Angewandten Geophysik				2					2
	2.5 Technische Grundlagen für Hydrogeologie		1							
	Summe	5	5	5	5	5	5	5	5	5

11. Im Anhang 2 erhält die Tabelle 2.5 folgende Fassung:

Tab. 2.5: Wahlfächer für GF 1.1 (6 SWS) mit Empfehlungen für die Vertiefungsrichtungen

Grundlagen anderer Vertiefungsrichtungen GWP 2.1 bis 2.4
Bodenkunde
Differenzialgleichungen für Ingenieure ¹⁾
Ökologie
Thermodynamik I ²⁾

empfohlen für:

- ¹⁾ Angew. Geophysik
²⁾ Hydrogeologie

Auf Antrag kann auch eine andere fachbezogene Wahl anerkannt werden.

12. Im Anhang 3 werden die Tab. 3.4 und Tab. 3.8 gestrichen.

13. Im Anhang 3 werden die Tab. 3.5 in Tab. 3.4., die Tab. 3.7 in 3.5, die Tab. 3.9 in Tab. 3.6, die Tab. 3.10 in Tab. 3.7 und die Tab. 3.11 in Tab. 3.8 umbenannt.

14. Im Anhang 3 wird in Tab. 3.9 (Tab. 3.6) der Begriff „Untertägige Verfahrenstechnik“ gestrichen.

15. Im Anhang 3 werden in der Tab. 3.11 (Tab. 3.8) folgende Fußnoten gestrichen:
⁴⁾ Umweltgeologie, ⁶⁾ Lagerstättenf. u. Angew. Geochemie, ⁸⁾ Entsorgungs- und Rohstofftechnik

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geotechnikwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät VI - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 7. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 7. Juli 2004 gemäß § 61 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geotechnikwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Fakultät VI - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 12. Juni 1996 (AMBl. TU 1997 S. 50), zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU S. 82), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 werden die folgenden Begriffe gestrichen: „Umweltgeologie“, „Lagerstättenforschung und Angewandte Geochemie“, Entsorgungs- und Rohstofftechnik“
- § 18 Abs. 2 Nr. 1, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „jeweils eine schriftliche Teilprüfung in Analysis I für Ingenieure, Analysis II für Ingenieure und Lineare Algebra für Ingenieure (GP 2)“
- § 18 Abs. 2 Nr. 2, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „jeweils eine schriftliche Teilprüfung in Analysis I für Ingenieure, Analysis II für Ingenieure und Lineare Algebra für Ingenieure“

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Oktober 2004

4. In § 18 Abs. 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen: aus „GWP 2.6“ wird „GWP 2.4“. Streichung von „und Umwelt-„.
5. In § 22 Abs. 4 werden die folgenden Begriffe gestrichen, „nur bei der Vertiefungsrichtung Entsorgungs- und Rohstofftechnik drei Monate“.
6. In § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 In Absatz 1 ist die Angabe „1996/97“ ist durch „2004/05“ zu ersetzen.
 In Absatz 2 ist folgender Satz zu streichen: „Sie gilt auch für Studierende im Grundstudium, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und die sich im Wintersemester 1996/97 im 3. Fachsemester befinden.“

Folgender Satz ist einzufügen: „Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium nach der bisherigen StuPO vom 12. Juni 1996 beenden. Für die Studierenden der wegfallenden Vertiefungsrichtung „Entsorgungs- und Rohstofftechnik“, „Lagerstättenforschung und Angewandte Geochemie“ und „Umweltgeologie“, wird das notwendige Lehrangebot für die Dauer der Regelstudienzeit plus 4 Semester, also bis zum Wintersemester 2009/10 (einschließlich) gewährleistet.“

In Absatz 3 sind folgende Sätze sind zu streichen:
 „Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und die sich im Wintersemester 1996/97 im 5. Fachsemester befinden, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Vorläufigen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1994 ablegen. Die Diplom-Hauptprüfung muß in diesem Fall nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament

Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz

Vom 16. November 2004

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 16. November 2004 gem. § 18a Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) folgende Änderung der Semesterticket-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU S. 66), zuletzt geändert am 24. November 2003 (AMBl. TU S. 176) beschlossen:*)

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrages beträgt

- im Sommersemester 2005 und im Wintersemester 2005/06 141,00 Euro,
- im Sommersemester 2006 und im Wintersemester 2006/07 145,00 Euro sowie
- beginnend mit dem Sommersemester 2007 149,50 Euro.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. November 2004

II. Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschrift für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin

Vom 12. September 2004

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt die Ordnung des Studienkollegs der Technischen Universität Berlin vom 16. Januar 2002 (AMBI.TU Nr. 5, S. 36).

Der Studienverlauf wird durch die Ausbildungsordnung der Studienkollegs für ausländische Studierende an Hochschulen im Land Berlin – Ausbildungsordnung Studienkollegs – der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (ABl. Nr. 37 / 01.08.2003, S. 3306), zuletzt geändert am 6. Oktober 2003 (ABl. Nr. 51 / 31.10.2003, S. 4530), - hier nochmals auf S. veröffentlicht - geregelt.

Der Präsident hat am 12. September 2004 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel I

1 - Stellung und Aufgabe des Studienkollegs

- (a) Das Studienkolleg nimmt ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Studienbefähigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Hochschulstudiums im Land Berlin berechtigt, auf.
- (b) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, diesen Studienbewerbern und -bewerberinnen die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des angestrebten Fachstudiums zu vermitteln und sie auf die Feststellungsprüfung nach der „Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin - Feststellungsprüfungsordnung -“ vom 19. August 1996 (ABl. Nr. 49 / 20.09.1996, S. 3448) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen. Die Feststellungsprüfung kann auch von externen Bewerbern bzw. Bewerberinnen abgelegt werden.
- (c) Im Studienkolleg treten Studienbewerber und -bewerberinnen verschiedener Herkunft, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener Ausbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

2 - Unterrichtsfächer des Studienkollegs

- (a) Das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin führt Schwerpunktkurse des Typs T für Universitäten sowie nach Maßgabe gesonderter Verwaltungsvereinbarungen mit den Fachhochschulen Schwerpunktkurse des Typs WW und TI für Fachhochschulen durch, in denen ausländische Studienbewerber bzw. -bewerberinnen auf ein technisches bzw. wirtschaftliches Studienfach vorbereitet werden.
- (b) Die Unterrichtsinhalte und Lehrinhalte des Fachunterrichts am Studienkolleg der Technischen Universität richten sich nach den Rahmenplänen für die Studienkollegs in der Bundesrepublik Deutschland.

3 - Aufnahme in das Studienkolleg

Die in Ziffer 3 Abs. 1 lit. b) 1.HS Ausbildungsordnung Studienkollegs (AusbildungsO) geforderten deutschen Sprachkenntnisse sind zunächst durch ein Sprachzeugnis, dessen Mindestanforderungen durch den Präsidenten festgesetzt werden, und anschließend durch den Aufnahmetest gem. Ziff. 3 Abs. 1 lit. b) 2. HS AusbildungsO nachzuweisen.

4 - Semestereinteilung und Ferienordnung

Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März (§ 29 Abs. 1 S. 1 BerlHG). Der Unterricht am Studienkolleg beginnt am 1. Februar bzw. am 1. September.

Für das Studienkolleg gilt in der Regel die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin. Die Kollegleitung kann Abweichungen von der Ferienordnung festlegen.

5 - Wechsel des Studienkollegs

Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg zu dem Studienkolleg der Technischen Universität Berlin kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Hierzu ist die Einwilligung des abgebenden Studienkollegs erforderlich.

6 - Vertretung der Studienbewerber und -bewerberinnen

- (a) Zu Beginn jedes Unterrichtshalbjahres wählen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen jedes Kurses einen Kursprecher bzw. eine Kursprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Der Kursprecher bzw. die Kursprecherin vertritt die Interessen der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen gegenüber den im Kurs unterrichtenden Lehrkräften und gegenüber der Kollegleitung. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester.
- (b) Die Kursprecher und -sprecherinnen und ihre Vertreter und Vertreterinnen bilden die Vertretung der Studienbewerber und -bewerberinnen im Studienkolleg. Sie treten in Zeitabständen zusammen, die sich aus den Bedürfnissen der Studienbewerber und -bewerberinnen und der Kurse ergeben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Kollegsprecher bzw. eine -sprecherin und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

7 - Kollegkonferenz

An der Kollegkonferenz gem. Ziff. 9 der AusbildungsO nehmen teil:

- die Kollegleiterin / der Kollegleiter als Vorsitzende(r),
- ihr(e) / sein(e) Vertreter(in),
- die hauptamtlichen Lehrkräfte,
- die nebenamtlichen Lehrkräfte,
- die beiden Kollegsprecher(innen).

8 - Kollegausschuss

Die Kollegleitung im Vorsitz, je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, der Kollegsprecher bzw. die Kollegsprecherin und deren Vertreter

bzw. Vertreterin bilden den Kollegausschuss. Der Kollegausschuss tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er berät über

1. Empfehlungen über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel,
2. besondere Veranstaltungen des Studienkollegs,
3. Verhaltensregeln für den sicheren und geordneten Ablauf des Kollegbetriebes.

Artikel II

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Ausbildungsordnung der Studienkollegs für ausländische Studierende an Hochschulen im Land Berlin - Ausbildungsordnung Studienkollegs -

Vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. Oktober 2003

Auf Grund des § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251), wird bestimmt:

1 – Aufgaben und Dauer des Studienkollegs

(1) Die Studienkollegs haben die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, von denen zusätzliche Leistungsnachweise im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG) gefordert werden, auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin (Feststellungsprüfung) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und gliedert sich in den Unterkurs und den Oberkurs.

(3) An den Studienkollegs kann ein sprachlicher Vorkurs eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des jeweiligen Studienkollegs.

2 - Unterricht

(1) An den Studienkollegs der Universitäten können folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

- a) Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche (ausgenommen biologische) Studiengänge,
- b) Schwerpunktkurs M zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
- c) Schwerpunktkurs W zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
- d) Schwerpunktkurs G zur Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, Germanistik,
- e) Schwerpunktkurs G/S zur Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge (ausgenommen Germanistik).

(2) Am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin können zur Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

- a) Schwerpunktkurs TI zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
- b) Schwerpunktkurs WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Unterrichtsfächer und die jeweilige Stundenzahl richten sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung.

3 - Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg sind

- a) Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter der Auflage der Ablegung der Feststellungsprüfung zum Hochschulzugang berechtigen,
- b) Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Schwerpunktkursen des jeweiligen Studienkollegs erwarten lassen; diese sind in einem Aufnahmetest nachzuweisen,
- c) die vorläufige Zulassung zu einem Fachstudium an einer Hochschule im Land Berlin.

(2) Die Aufnahme in das Studienkolleg kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Test in kursbezogenen Pflichtfächern abhängig gemacht werden.

(3) Inhaber bzw. Inhaberinnen folgender Zertifikate können vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit werden:

- a) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -,
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- c) Großes und Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- d) Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts,
- e) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) Stufe 4.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der vorhandenen Plätze, können Länderquoten gebildet werden. Im Übrigen wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Aufnahmetests nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(5) Ein Aufnahmetest, der nicht zur Aufnahme in das Studienkolleg geführt hat oder der nicht bestanden wird, kann einmal wiederholt werden.

4 - Studienverlauf

(1) Für die Leistungsbewertung in den Fächern der jeweiligen Schwerpunktkurse finden die Vorschriften der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt in Schwerpunktkursen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das von ihnen gewählte Studienfach vorbereiten. Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel zwei Semester. Nach Ablauf des ersten Kollegsemesters (Unterkurs) werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das zweite Kollegsemester (Oberkurs) übernommen.

(3) In den Oberkurs wird übernommen, wer in allen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht hat. Leistungen, die in einem Fach mit weniger als 5 Punkten bewertet werden, können durch bessere Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden, wenn

- a) im Schwerpunktkurs M, W, T, TI oder WW die Punktsumme von 24 Punkten aus fünf Pflichtfächern oder
- b) im Schwerpunktkurs G oder G/S die Punktsumme von 19 Punkten aus vier Pflichtfächern nicht unterschritten wird.

Ein Ausgleich ist, unabhängig von der erreichten Punktsumme, nicht möglich bei einer Bewertung von

- a) weniger als 5 Punkten in zwei oder mehr Fächern,
- b) weniger als 5 Punkten im Fach Deutsch als Fremdsprache oder
- c) 0 Punkten in einem Fach.

(4) Eine Wiederholung des Oberkurses ist nur nach erstmaligem Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bei Erkrankungen von längerer Dauer vor dem ersten Termin der schriftlichen Prüfung möglich. Die Kollegleitung kann im Einvernehmen mit der Kurskonferenz in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die Ausbildung am Studienkolleg wird mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Das Nähere bestimmt die Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin - Feststellungsprüfungsordnung -.

(6) Auf Antrag kann die Kurskonferenz zulassen, dass Studierende die Unterkurse, die in allen Fächern einen besonderen Test mit einer Bewertung von mindestens 7 Punkten abgelegt haben, bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn in den Oberkurs wechseln und damit ihre Vorstudienzeit verkürzen. Durch den besonderen Test soll festgestellt werden, ob der Leistungsstand vom Ende des Unterkurses erreicht ist.

(7) In Ausnahmefällen kann innerhalb der ersten drei Wochen nach Semesterbeginn bei Studierenden, die den sprachlichen Anforderungen eines Unterkurses nicht gewachsen sind, von der Kurskonferenz die Rückstufung in den sprachlichen Vorkurs beschlossen werden. Nach Abschluss des Vorkurses werden diese Studierenden automatisch in den nachfolgenden Unterkurs übernommen.

5 - Teilnahme am Unterricht

(1) Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung von Leistungsnachweisen in regelmäßigen Abständen. Der regelmäßige und pünktliche Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht. Bei befristeten Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben von drei oder mehr Tagen zur Folge haben, ist spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt,

einzusenden oder vorzulegen. Die Kollegleitung kann zusätzlich ein amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangen. Kann ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin aus nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht an einem Leistungsnachweis teilnehmen, ist dies gegenüber der Kollegleitung unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Werktag ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesen Fällen ist den Studierenden an einem Ersatztermin Gelegenheit zu geben, den Leistungsnachweis nachzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kollegleitung eine Beurlaubung vom Unterricht gewähren.

(3) Studierende, die den Unterkurs wiederholen oder die sich im Oberkurs befinden, können bei Nachweis wichtiger Gründe (z.B. Behinderung durch eine längere Krankheit) von der Teilnahmepflicht befreit werden. Der entsprechende Antrag ist schriftlich bei der Leitung des Studienkollegs einzureichen.

(4) Studierende des Unterkurses, die ihr Studium unterbrechen, werden anschließend wie Neuimmatrikulierende behandelt, die den Aufnahmetest bestanden haben. Wenn der Aufnahmetest länger als sechs Monate zurückliegt, muss er wiederholt werden.

(5) Die Kollegleitung kann Studierende an einem religiösen Feiertag ihrer Glaubensgemeinschaft und an einem staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes vom Unterricht befreien.

6 - Ausschluss aus dem Studienkolleg

- (1) Studierende sind aus dem Studienkolleg auszuschließen,
 - a) wenn die Feststellungsprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden wurde,
 - b) wenn der Oberkurs des Studienkollegs zweimal durchlaufen und nicht mit dem Bestehen der Feststellungsprüfung abgeschlossen wurde,
 - c) bei Ordnungsverstößen nach § 9 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG).

(2) Studierende können aus dem Studienkolleg ausgeschlossen werden,

- a) wenn die Kurskonferenz im Unterkurs feststellt, dass der oder die Studierende auch nach weiterer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen den Anforderungen der Feststellungsprüfung nicht gewachsen ist.

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der oder die Studierende in mehr als zwei Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses weniger als 5 Punkte oder in einem Fach 0 Punkt erreicht hat.

- b) wenn die Leistungen nach Wiederholung des Unterkurses in mehr als einem Fach mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden,
- c) wenn der oder die Studierende dem Unterricht wiederholt ohne zureichende Begründung ferngeblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung weiterhin fernbleibt, obwohl mit der zweiten Mahnung der Ausschluss aus dem Studienkolleg angedroht wurde.

Im Übrigen ist bei Ordnungsverstößen § 16 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) anzuwenden.

(3) Der Ausschluss wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule ausgesprochen. In den Fällen des

Absatzes 2 Buchstabe a und b wird der Ausschluss von der Kurskonferenz, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b und Absatz 2 Buchstabe c von der Kollegleitung beantragt.

7 - Lehrkräfte

(1) Am Studienkolleg unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat bzw. Studienrätin haben. Ausnahmen können von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin zugelassen werden.

(2) Für die Erteilung des Unterrichts ist § 10 des Schulverfassungsgesetzes (SchulVerfG) entsprechend anzuwenden.

8 - Kurskonferenz

(1) Mindestens am Ende des Unter- bzw. Oberkurses tritt eine Konferenz aller in dem jeweiligen Kurs unterrichtenden Lehrkräfte zusammen (Kurskonferenz). Sie wird von der Leitung des Studienkollegs, auf Antrag der Kursleitung oder von mindestens zwei Lehrkräften einberufen. Den Vorsitz in der Kurskonferenz für die Kollegleiterin, der Kollegleiter oder eine beauftragte Lehrkraft.

(2) Die Kurskonferenz des Unter- bzw. Oberkurses legt auf Grund der Leistungsnachweise für jedes Fach und jeden Studierenden des jeweiligen Schwerpunktkurses eine Punktzahl fest und entscheidet über die Versetzung sowie den vorzeitigen Wechsel vom Unter- in den Oberkurs (Nummer 4 Abs. 6).

(3) Die Kurskonferenz entscheidet über die Rückstufung in den sprachlichen Vorkurs von Studierenden, die den sprachlichen Anforderungen eines Unterkurses nicht gewachsen sind (Nummer 4 Abs. 7).

(4) Die Kurskonferenz entscheidet auch über Anträge auf Ausschluss von Studierenden aus dem Studienkolleg (Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe a und b).

9 - Kollegkonferenz

(1) Die Kollegkonferenz tritt auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, jedoch mindestens einmal im Kollegsemester zusammen.

(2) Die Kollegkonferenz ist nach Maßgabe der dem Studienkolleg übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für

- a) die Koordinierung der Unterrichtsprogramme und –methoden, in Absprache mit der jeweiligen Fachkonferenz,
- b) die Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung in Absprache mit den Fachkonferenzen,
- c) die übergreifenden Angelegenheiten der Kurskonferenzen.

10 – Fachkonferenzen

(1) An den Fachkonferenzen nehmen alle haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte teil, die das betreffende Fach am Studienkolleg unterrichten.

(2) Die Fachkonferenzen treten in der Regel einmal im Semester unter Vorsitz der Fachleitung zusammen. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Fachlehrkräfte oder die Kollegleiterin bzw. der -leiter es wünschen.

(3) Die Kollegleiterin oder der -leiter kann den Vorsitz der Fachkonferenz übernehmen.

(4) In den Fachkonferenzen werden Angelegenheiten beraten, die das entsprechende Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere

- a) Fragen der Didaktik und Methodik,
- b) Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
- c) Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
- d) Koordinierung der Arbeitspläne und der Prüfungsanforderungen.

11 - Aushändigung von Vorschriften

Den Studierenden des Studienkollegs werden die für die Ausbildung und Prüfung maßgeblichen Vorschriften in Kopie ausgehändigt.

12 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.